

Der

# Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postämter zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Beleglohn. Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Bsp. für die 6 gefaltete Zeitspalte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 45

Sonntag, den 7. November

1920

**Berichtigung.** Durch ein technisches Versehen ist die Nr. 44 des „Tabak-Arbeiter“ vom 31. Oktober mit Nr. 45 bezeichnet worden. Es wird darum ersucht, bei Bezugnahme auf diese Nummer das Datum mit anzugeben.

## Freie oder gebundene Tabakwirtschaft?

Die Frage, ob freie oder gebundene Wirtschaft, beherrschend seit längerer Zeit die Gemüter im Tabakgewerbe. Schon Anfang Juni dieses Jahres befassten sich der Vertrauensauschuss und Arbeitsauschuss mit dieser Angelegenheit und ein im m. g. wurde eine Entschließung angenommen. In der es heißt: „Eine gesunde Entwicklung des Tabakgewerbes ist erst dann möglich, wenn die Zwangsökonomie aufgehoben wird.“ Nachdem dann wieder zum Ausdruck gebracht worden war, dass die freie Wirtschaft nach Umlegung der Detagtabake anzustreben ist, heißt es: „Es wird alsbald eine Verwirklichung des Aufstiegs der Detag und des Vertrauensauschusses des Tabakgewerbes vorgehalten bleiben, zu welchem Zeitpunkt die Wiedereinführung der freien Wirtschaft von der Regierung zu fordern ist.“ Nun hat sich am 27. Oktober erneut eine Sitzung des Vertrauensauschusses und des Vertrauensauschusses mit dieser Frage befasst, nachdem vorher schon der Ausschuss der Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe zu dieser Angelegenheit Stellung genommen hatte. In der Sitzung des Ausschusses der Außenhandelsstelle wurde ein Antrag, der dahin ging, dass die Einführung der freien Wirtschaft nach Umlegung der Detagtabake für zweckmäßig angesehen wird, abgelehnt. Ueber das Resultat der Verhandlungen am 27. Oktober unterrichtet folgender

**Die Regierungserklärung**  
Aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen kann von einer Kontingenterhöhung bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres (Anfang 1921) unter keinen Umständen abgegangen werden. Auch muß die Außenhandelsstelle Gewähr dafür leisten, daß nicht etwa über den Rahmen des laufenden Kontingents hinaus ohne ihre Kenntnis und Zustimmung in Spekulation auf die freie Wirtschaft Warenaufkäufe gegen sofortige Deckung der Valuta getätigt werden.

Es handelt sich für die nächste Zeit um eine Sicherung der Volksernährung und um das Streben auf eine Besserung derselben. Die Tabakindustrie wird, wenn sie sich nicht selbst Beschränkungen auferlegt, in erster Linie Angriffen ausgesetzt sein und sich den zu erhebenden Forderungen nicht verschließen können, wenn zugunsten der Ernährung andere Einfuhren wesentlich beschränkt werden müssen. Infolgedessen muß Klarheit geschaffen werden, wie sich die Industrie bereits mit Tabakem verlorft hat. Der Ankauf von Kugustabak muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden; in anderen Ländern wie Frankreich und Italien hat sich die Bevölkerung im Tabakgenusse viel größere Entschärfungen auferlegen müssen, auch hier muß die Sparmaßnahme aufrechterhalten werden, um ein besonderer Grund dafür, daß jetzt nicht die freie Wirtschaft erörtert werden kann.

Wenn wegen der Umahme der Detag-Tabake alles in Ordnung geht, muß wieder eine Verständigung wegen Einführung des deutschen Handels auch gefunden werden. Damit er nicht ganz die Füllung mit dem ausländischen Markt und seine Erzeugnisse aufgeben aus allgemeinen handelspolitischen Gründen verliert.“

Am 28. Oktober hat sich dann der Ausschuss der Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe erneut mit der Sachlage befasst und einstimmig folgende Entschließung angenommen:

„Grundsätzlich steht die Außenhandelsstelle nach wie vor auf dem Boden der Entschärfung, die auf der Sitzung des Vertrauensauschusses am 1. und 2. Juni 1920 in Bremen gefasst worden ist. Sie hofft, daß ihr baldigst Gelegenheit gegeben wird, an der Handlung der Außenhandelsstelle und ihre Sorgen für das Gewerbe mündlich darlegen zu können und eine Verständigung über den Zeitpunkt für die Aufhebung der gebundenen Wirtschaft herbeizuführen.“

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Tabakarbeiter eine andere Auffassung und andere Sorgen für das Gewerbe haben, als die Vertreter der sogenannten Einführung der freien Wirtschaft. Unsere Auffassung und unsere Sorgen für das Tabakgewerbe werden wir in einem zweiten Artikel darlegen.

## Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1919.

Der im vorigen Jahre in Nürnberg abgehaltene 10. Deutsche Gewerkschaftskongress hat durch die Schaffung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes den freien Gewerkschaften, die bis dahin ihre Spitze in der Gewerkschaftsvereinigungen der Gewerkschaften Deutschlands hatten, ein festes organisatorisches Gerüst gegeben. Die neue Bezeichnung dieser Organisationsform bedeutet keinen leeren Schall, sie erfordert vielmehr der lebendigen Wirklichkeit, denn der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund vereint in sich die übergroße Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands und ist zugleich der stärkste Gewerkschaftsbund der Welt. Wie auf der Tagung des Kongresses, im Juli 1919, die alte Gewerkschaftsvereinigungen ihren neuen Namen erhielt, gehörten ihr 57 Millionen Mitglieder an, und diese Zahl wuchs bis zum Schlusse des Jahres auf 7,3 Millionen. Nummer verzeichnetlich der Bundesverband in einer Beschlusse der Nr. 44 des „Korrespondenzblattes“ eine historische Uebersicht über „Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1919“, die uns den genauen Aufschwung, den die freien Gewerkschaften seit dem Ausbruch der Revolution genommen, anschaulich vor Augen führt.

Im Jahre 1918 umfaßten die freien Gewerkschaften 60 Zentralverbände, die zusammen einen Bestand von 10 985 Zweigvereinen hatten und im Jahresdurchschnitt 4 864 991 Mitglieder, darunter 422 967 weibliche. Im Laufe des Berichtsjahres traten dem Bunde neu bei die Verbände der Pelzm- und Kinnogehörigen, Hotelangestellten, Poliere und Schornsteinfeger. Die Verbände der Handlungsgehilfen und Bureauangestellten schlossen sich dem Verbände der Versicherungsbeamten, der nicht der früheren Generalkommission angetröte, zu dem Verbände der Angestellten zusammen, und der Verband der Bildhauer ging zum Verband der Holzarbeiter über. (Es gehörten demnach am Schlusse des Jahres 1919 dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde 62 Zentralverbände an. Die Statistik erstreckt sich jedoch nur auf 61, da die Hotelangestellten keinen Bericht ein sandten. Die an der Statistik beteiligten Verbände hatten einen Bestand von 23 882 Zweigvereinen; er hat sich gegen die Vorkriegszeit nahezu verdoppelt und gegenüber dem Vor-

jahre um 13 497 Zweigvereine erhöht. Der seit Ausbruch der Revolution erfolgte Massenwuchs an Mitgliedern der freien Gewerkschaften wird durch die Quartalszahlen veranschaulicht. Es hatten die Verbände am Schlusse der angeführten Quartale Mitglieder:

3. Quartal 1918	im ganzen	basen männlich
1918	1 468 182	883 894
4. „	2 866 012	666 892
1. „	4 677 877	998 828
2. „	6 779 291	1 255 282
3. „	6 582 359	1 390 513
4. „	7 338 182	1 612 636

Das Jahr 1919 schließt mit 7 338 182 Mitgliedern ab. Die Zunahme gegenüber der Schlusszahl des Vorjahres beträgt 4 872 100. Der stärkste Anstieg zu den Gewerkschaften erfolgte gegen Ende des Jahres 1918, gleich nach Ausbruch der Revolution, die Mitte 1919, dann wurde die Zunahme geringer. Immerhin ist der Zuwachs an Mitgliedern auch im zweiten Halbjahre noch erheblich. Vom 3. zum 4. Quartal 1919 erhöhte sich der Mitgliederbestand noch um 775 773.

Im Jahresdurchschnitt zählten die Verbände 1919: 5 479 078 Mitglieder, darunter 1 192 767 weibliche. Gegenüber dem Vorjahre trat eine Vermehrung von 3 044 272 männlichen, 769 810 weiblichen, zusammen 3 814 082 Mitgliedern ein. Recht erfreulich ist es, daß die Gewinnung der Frauen für die Gewerkschaft, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen dem Organisationsgedanken schwer zugänglich sind, nach der Revolution bessere Fortschritte gemacht hat, als es vor ihr der Fall war. Ihr Anteil an der Gesamtmitgliedszahl betrug 1919: 21,8 v. S. gegen 8 v. S. im Jahre 1913.

Unter den Verbänden befinden sich 11, deren Mitgliederbestand überwiegend aus weiblichen Mitgliedern besteht, und zwar sind es die folgenden, denen die Gesamtzahl an erster Stelle und die der weiblichen Mitglieder an zweiter Stelle in Klammern beifügt ist: Angestellten (196 957, 107 796), Buchdrucker (58 066, 40 609), Buchdruckerhilfsarbeiter (28 896, 17 955), Chöränger (4407, 2356), Film- und Kinoangehörigen (3735, 1935), Hausangestellten (1048, 24 840), Schneider (17 446, 11 510), Briefträger (5972, 3138), Schneider (114 555, 67 239), Tabakarbeiter (67 084, 42 539) und Textilarbeiter (208 705, 204 982). Diese 11 Verbände zählten zusammen 538 128 weibliche Mitglieder = 45,6 v. S. ihrer Gesamtzahl.

Der Mitgliederbestand der einzelnen Verbände zeigt kein einheitliches Bild; seine Größe war abhängig von dem Umfange, in welchem die verschiedenen Berufsgruppen ihren Organisationen vor der Revolution noch fernstanden. So hat der Verband der Buchdrucker, der bereits früher ein gutes Organisationsverhältnis aufwies, im Laufe des Jahres 1919 nur einen Zuwachs von 20 361 Mitgliedern erhalten, während der Landarbeiterverband um 589 463 zunahm. Die Zahl der Verbände mit über 100 000 Mitgliedern ist von 7 im Jahre 1913 auf 12 im Berichtsjahre gestiegen. Es hatten die 12 größten Verbände 1919 im Jahresdurchschnitt Mitglieder: (Die in Klammern gelesenen Zahlen sind die des Jahres 1913): Metallarbeiter 1 301 586 (558 939), Fabrikarbeiter 477 261 (210 589), Bergarbeiter 396 506 (104 113), Transportarbeiter 393 505 (229 735), Bauarbeiter 329 105 (325 631), Textilarbeiter 308 705 (141 484), Holzarbeiter 284 340 (195 441), Landarbeiter 265 862 (107 477), Eisenarbeiter 229 655 (—), Gemeinde- und Staatsarbeiter 201 652 (52 906), Anstaltliche 196 957 (32 160) und Schneider 114 555 (49 978). Die Verbände mit über 100 000 Mitglieder machten 1918 68,6 v. S., 1919 dagegen 82,0 v. S. des gesamten Mitgliederbestandes aus.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zentralverbände sind 1919 zu einer solchen Höhe angewachsen, daß sie kaum noch in Vergleich mit den Ergebnissen der Finanzwirtschaft der früheren Jahre gestellt werden können. In erster Linie ist dies durch die Summe auf unsere Marke Geldentwertung zurückzuführen. Alle Ausgaben der Verbände sind durch die Werteverminderung insbesonders gestiegen; die persönlichen und sachlichen Veranlassungskosten, die Drucklegung der Verbandsorgane und die Ausgaben der Unterstellungen, auch die starke Arbeitslosigkeit, die wieder zahl- und umfangreicheren Streiks haben natürlich gleichfalls wesentlich zur Vermeerung der Ausgaben beigetragen. Entsprechend der an die früheren höheren Umsatzen mußten auch die Verbände dazu übergehen, die Beiträge beträchtlich zu erhöhen. Das Gesamtergebnis der Finanzpolitik aller Zentralverbände im Jahre 1919 ist: eine Gesamtvermehrung von 247 308 838 M. (59 767 587), der eine Ausgabe von 201 408 709 M. (11 661 700) gegenübersteht. Das Gesamtvermögen belief sich am Schlusse des Jahres auf 133 180 009 M. (80 804 605), ohne das Vermögen des Metallarbeiterverbandes, der seit 1915 keine Angaben darüber macht. Von dem Vermögenbestande befanden sich 107 039 031 M. in den Hauptkassen.

Die Gesamtvermehrung ist sich zusammen aus: 2 867 288 M. Eintrittsgeldern, 185 954 818 M. Verbändebeiträgen, 43 098 827 M. dänischen Beiträgen, 632 903 M. Ertragsbeiträgen, 4 063 461 M. Zinsen und 10 609 540 M. sonstigen Einnahmen.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG  
Otto-Hahn-Strasse 21  
Postfach 4102 49  
4400 Münster, Boxel

A 3

A 2

Nach fünf Hauptgruppen geordnet wurde vorausgesehen: 1. Unterführungen 44 942 793 M. Lohnbewegungen und Streiks 45 800 812 M. Verbandsorgane und Bildungsvereine 15 009 812 M. und für Agitation, Konferenzen, Verbandstage, Kartelle und Sekretariate 36 207 447 M. Die Haupt-, Gau- und Zweigvereinsverwaltungen erfaherten einen Aufwand von 53 248 008 M. Bei den Ausgaben für Unterführungen steht am ersten Stelle die Arbeitslosenunterstützung. Es wurden dafür 27 590 196 M. vorausgesehen; 1918 dagegen 2 539 040 M. Die Mehraufwendung gegen das Vorjahr ist zum geringeren Teil auf die Erhöhung der Unterführungen zurückzuführen, in der Hauptfache ist sie durch die umfangreiche Arbeitslosigkeit entstanden. Nicht der Arbeitslosenunterstützung steht die in Krankheitsfällen gewährte mit 11 427 188 M. für Beihilfe in Krankheitsfällen stand mit 2 467 049 M. und für solche in Notfällen 1 637 855 M. vorausgesehen.

Die Deutschen Gewerkschaften (Sticht-Dandier), die von sich behaupten, die älteste Organisationsentscheidung zu sein, haben an der gewaltigen Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften den geringsten Anteil. Sie sind deshalb noch einflussloser geworden als in der Vorkriegszeit. Es gehören dieser Gruppe 19 Organisationen an, die 1919 zusammen einen Bestand von 1728 Ortsvereinen hatten gegen 1720 im Vorjahre. Die gesamte Mitgliederzahl betrug 159 831, darunter waren 18 086 weibliche Mitglieder. Gegen 1918 erfolgte ein Zuwachs von 76 039 Mitgliedern = 66,82 v. S. Die Gesamtsumme betrug sich auf 510 989 M. und die Ausgabe, ohne 413 938 neu angelegter Gelder, auf 4 551 313 M. Der Vermögensbestand betrug 2 956 600 M. Unter den Einnahmen und Ausgaben befinden sich auch die der Kranken- und Beihilfenkassen, die selbständige Einrichtungen mit besonderen Beiträgen darstellen.

Die christlichen Gewerkschaften bieten in ihren Jahresstatistiken ein Bild gegenwärtigen Lebens als die Deutschen Gewerkschaften. Obwohl sie jüngeren Datums sind, haben sie die ältere Gewerkschaftsbewegung erheblich überflügelt, sie bilden die zweitgrößte Gruppe der gewerkschaftlich organisierten Handarbeiter. Nach dem von den christlichen Gewerkschaften in Nr. 20 ihres Zentralorgans, Jahrgang 1920, erschienenen Jahresbericht für 1919 waren ihnen 26 Verbände angeschlossen, die zusammen 9918 Ortsgruppen zählten, gegen 4930 im Jahre 1918. Es hat demnach eine Vermehrung der Ortsgruppen um 4988 stattgefunden.

Die christlichen Gewerkschaften zählten am Schlusse des Jahres 1919: 1 000 770 und im Jahresabschlussbericht 858 288 Mitglieder, davon 160 024 weibliche. 1918 waren es, nach Absetzen der Mitglieder der ausgeschiedenen Verbände, 328 974 Mitglieder, davon 62 104 weibliche. Nach der Jahresabschlussstatistik erhöhte sich der Gesamtbestand um 495 369 Mitglieder = 118,44 Prozent. Die Zahl der weiblichen Mitglieder nahm um 97 920 zu.

Die Gesamtsumme betrug 25 614 774 M., davon kamen: 23 788 222 M. aus Beiträgen. Die Ausgabe betrug sich auf 18 607 315 M. und der Vermögensbestand betrug sich am Schlusse des Jahres auf 20 161 269 M.

Die außerhalb der drei Gewerkschaftsgruppen stehenden sonstigen Arbeitslosenvereinigungen wurden bisher von der amtlichen Statistik als Unabhängige Vereine zu einer besonderen Gruppe zusammengefasst. Die Bedeutung dieser Gruppe ist jetzt in „Selbständige Vereine“ umgewandelt. Angaben über diese Organisationen liegen erst für 1918 vor. Ihre Zahl ist stark zusammengeschmolzen. Die amtliche Statistik führt 14 an, darunter 4, die jetzt zu den freien Gewerkschaften gehören. Angaben über die Zahl der Mitglieder machten nur 13 Verbände. Die Gesamtsumme betrug 1359 Zweigvereine. Die Zahl der Mitglieder betrug 21 480, darunter 10 466 weibliche. Lieber die Kaffeenehmerrichtlinien berichteten nur 12 Verbände mit zusammen 164 764 Mitgliedern. Es betragen die Gesamtsummen 1 028 709 M., die Ausgaben 938 122 M. und der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1918 9 502 820 M.

Die Zusammenfassung der für die drei Organisationsrichtungen, freie Gewerkschaften, Deutsche Gewerkschaften und christliche Gewerkschaften, vorliegenden statistischen Nachweise ergibt, dass diese 1919 zusammen 6 527 187 Mitglieder, darunter 1 370 877 weibliche, hatten. Von je 100 Mitgliedern der Gesamtzahl kommen auf die freien Gewerkschaften 83,9, auf die deutschen Gewerkschaften 9,9 und auf die christlichen Gewerkschaften 13,2. Diese Verhältnisse zeigen die starke Überlegenheit der Mitgliederstärke des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über die anderen beiden Organisationsgruppen, die sich nach dem Ausbruch der Revolution in noch viel höherem Maße herausgebildet hat als je vordem bestanden. Diese Überlegenheit drückt sich auch in der finanziellen Leistungsfähigkeit aus.

Die drei Organisationsrichtungen hatten 1919 eine Gesamtsumme von 278 633 601 M. und eine Gesamtausgabe von 224 867 287 M.; der Vermögensbestand belief sich am Schlusse des Jahres auf 156 206 938 M. Von je 100 M. der Gesamtsumme und -ausgabe kommen auf die einzelnen Gruppen:

	Einnahme	Ausgabe	Vermögen
Freie Gewerkschaften	83,9	86,57	83,9
Deutsche Gewerkschaften	9,9	2,16	9,9
Christliche Gewerkschaften	9,20	8,27	9,20

Pro Mitglied betrug der Durchschnittsanteil der Einnahme, der Ausgabe und des Vermögens:

	Einnahme	Ausgabe	Vermögen
bei den freien Gewerkschaften	45,13	65,76	31,89
„ „ deutschen Gewerkschaften	29,08	25,56	15,57
„ „ christlichen Gewerkschaften	29,84	21,68	28,49

Es vorausgesehen für:

	1919	1920	1921	1922
Freie Gewerkschaften	444 387 611	276 520 511	480 800 665	8,26
Deutsche Gewerkschaften	46 911 248	28 604 213	88 302 468	8,26
Christliche Gewerkschaften	26 942 309	23 651 063	108 866 197	8,26

\* Berechnet unter Ausschluß der Mitglieder des Metallarbeiterverbandes, der keine Angabe über das Vermögen machte. \* Die Ausgaben der Beihilfenkassen, Krankenunterstützung und Stichtgebäude sind hier ausgeschlossen.

Das Vertrauen, das fast die freien Gewerkschaften in ihren jahrgewöhnlichen Kämpfen gegen die ausbeuterischen Tendenzen des Unternehmertums bei der Arbeiterschaft erworben haben, lenkte nach dem Ausbruch der Revolution den Schritt der Massen zu ihnen. Der ungeheure Machtzuwachs stellt die Gewerkschaften vor neue Aufgaben. Alle christlichen Vertreter des Gewerkschaftsbauens, gleichgültig, welche politische Überzeugung sie auch haben, müssen sich eingestehen in dem Gedanken: Dem wichtigsten Bolke seine wirtschaftlichen Kampforganisationen zu erhalten, sie zu fördern und weiter auszubauen. Die planmäßige, von einer krankhaften Verzerrung der Ideen ausgehenden Versuche, nach dem Wozuhauer Diktat die Gewerkschaften von innen heraus zu zerstören, müssen mit aller Entschiedenheit abgewehrt werden. Innerhalb der Gewerkschaften ist ein ernstlicher Bestrebungsprozess zu verzeichnen, sie dürfen nicht weiter den Charakter politischer Beihilfenkassen bilden. An Stelle der Gewerkschaften zu Zwingen einer neuen, besseren Wirtschaftsordnung auszugestalten. Die Entwicklung weist uns den Weg zum Sozialismus; befreiten wir ihn, jeft und sicher, das Ziel nicht aus dem Auge verlierend.

### Lohn- und Tarifbewegungen.

#### Aus der Zigarettenindustrie.

Unorganisierte Zigarettenfabrikanten müssen die Berliner Vereinbarungen einhalten. So entschied das Verwaltungsgericht am 21. Oktober in Bremen. Wir lassen das Urteil und die Einleitungsgründe hier folgen, da es sicher auch noch anderweitig Fabrikanten gibt, die da glauben, nicht zahlen zu müssen, weil sie nicht organisiert sind.

Es wurde folgendes Urteil verhängt: Die Beklagte hat zu bezahlen dem Kläger M. 610,40 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, welche auf 21 M. festgesetzt wurden.

**Entscheidungsgründe:** Nachdem Beklagte die vom Kläger beantragte Prozeß- und Kostenhilfe in Höhe von 45 M. anerkannt hat, herrscht unter den Parteien noch Streit darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, den in der Klage festgesetzten Gehaltsforderungen des Klägers ab 1. 6. (M. 574,40) zu bezahlen. Gemäß dem Verbände der Zigarettenfabrikanten und dem Tabakarbeiterverband ist schließlich die Zahlung einer Zulage von 25 Prozent ab 1. Juni 1920 festgelegt worden. Auf die Behauptung der Beklagten, sie gehöre dem Zigarettenfabrikantenverbande nicht an, hat der Kläger einmündlich die Behauptung des Klägers für nicht annehmbar erklärt. Die Beklagte hat nicht angegeben, weshalb sie sich dem Verbande nicht angeschlossen hat. Nach den übereinstimmenden Behauptungen der Sachverständigen ist das Gericht der Überzeugung, daß der vom Kläger verlangte Zuschlag als üblich und der danach verlangte Lohn als angemessen zu betrachten und daher auch von der Beklagten zu bezahlen ist und zwar ab 1. Juni.

Der Werkmeister ist für verbindlich erklärt. Der zwischen dem Reichverband Deutscher Zigarettenhersteller E. V. und dem Deutschen Verarbeiter-Verband am 19. Februar 1920 abgeschlossene Reichsarbeitsvertrag nach Vereinbarung über die Zahlung von Zulagen und Entlohnungsbedingungen der Zigarettenhersteller in der Zigarettenindustrie für das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. September 1920.

#### Aus der Zigarettenindustrie.

Zum Tarif Geleit.

	1919	1920	1921	1922
Die Akkordlöhne für Packer wurden festgesetzt für				
100 St. Packung	1,20	1,50	1,50	1,50
100 St. Dreifache	1,20	1,50	1,50	1,50
100 St. Dreifache Gold	1,15	1,50	1,50	1,50
100 St. Schieber	1,20	1,50	1,50	1,50
100 St. Sperr	1,20	1,50	1,50	1,50

Die Akkordlöhne für Tabakarbeiter wurden von 50 auf 70 % pro Kilo erhöht.

Zum Tarif Sells a. S. Am 14. Oktober erhalten die Packerinnen und Maschinenführerinnen eine Zulage von 25 Prozent. Es betrug ferner der Wochenlohn für Packerinnen 87,50 M. für Maschinenführerinnen 108,25 M. Akkordarbeiter sind nicht beschäftigt.

Die Arbeitsordnung für die Zigarettenindustrie. Am 20. Oktober in Dresden mit dem Werkmeisterverband der Zigarettenindustrie stattgefundene Verhandlung über eine zentrale Arbeitsordnung hat bis auf einen Punkt zu einer Einigung geführt. Dieser Punkt betrifft das Aussehen der Arbeiterschaft beim Verlassen der Betriebe. Sobald eine entsprechende Regelung erfolgt ist, werden wir weitere Mitteilungen machen.

Zum Tarif Hamburg (Auszug).

Ein neuer Tarifvertrag wurde in Hamburg vereinbart mit folgenden Grundätzen:

1. Männliche (Wochenlöhne in Zeitlohn).
 

1. Tabakarbeiter (selbständige):	125 M.
Einstellungslohn	150 M.
Schichtlohn	150 M.
2. Helfer in der Tabakfabrikation:
 

Einstellungslohn	95 M.
Schichtlohn	117,50 M.
3. Packer und Sonstige:
 

Einstellungslohn	90 M.
Schichtlohn	112,50 M.

b) Weibliche (Wochenlöhne in Zeitlohn).

1. In der Tabakfabrikation Beschäftigte:
 

über 16 Jahren Einstellungslohn	47,50 M.
über 16 Jahren Einstellungslohn	57,50 M.
Schichtlohn für beide Altersklassen	82,50 M.
einschließlich 5 M. Abteilungszulagen und 2,50 M. Schützergeld.	

2. In Zigaretten- und Süßwarenfabrikation Beschäftigte:
 

über 16 Jahren Einstellungslohn	42,50 M.
über 16 Jahren Einstellungslohn	52,50 M.
Schichtlohn für beide Altersklassen	77,50 M.
einschließlich 2,50 M. Schützergeld.	

3. Sonstige:
 

unter 16 Jahren Einstellungslohn	40 M.
über 16 Jahren Einstellungslohn	50 M.
Schichtlohn für beide Altersklassen	75 M.

Die Schichtlöhne werden nach ununterbrochener Berufstätigkeit im Gewerbe erreicht und zwar bezugslos, daß für jedes im Gewerbe verbrachte Vierteljahr 6,25 M. Zulage auf die Einstellungslohne gezahlt werden.

a) Packerinnen im Akkord:
 

1/10 = 30 M., 1/20 = 52 M., 1/40 = 87 M., 1/60 = 65 M., 1/100 = 77 M.
---

d) Tabakarbeiterinnen im Akkord: Die Akkordlöhne sind in den einzelnen Betrieben unter Berücksichtigung der verschiedenen verarbeiteten Tabak-Preziositäten verschieden zu regeln, daß sich der erreichte Lohn bei normaler Arbeitsleistung 15 Prozent über die Schichtlöhne der in der Tabakfabrikation Beschäftigten Zeitlohnarbeiterinnen bewegt.

f) Vorarbeiterinnen: Personen, die hierzu ernannt sind, erhalten eine Wochenzulage von 10 M. auf die im 30. September gezahlten Löhne, jedoch mindestens 92,50 M.

g) Zigarettenarbeiter: Ist unter Zuzugung der maßgebenden Arbeiter noch zu regeln.

h) Sonstige Bestimmungen: Auf obigen Löhne wird eine abbaufähige Zulage von 100 Prozent gezahlt. Andere Funktionszulagen oder Sondererhöhungen, wie im Tarif vorgesehen, werden nicht gewährt. In Betrieben, die Schützen an die in der Tabakfabrikation und Maschinenfabrikation Beschäftigten Arbeitnehmer liefern, werden Schützergelder an die betreffenden Arbeitnehmer nicht gezahlt. Sind bisher höhere Löhne gezahlt, als sich aus vorstehenden Aufstellungen ergeben, so bleiben diese bestehen. Die neuen Lohnsätze treten nach erfolgter Genehmigung durch den Arbeitgeber in Kraft mit Rückwirkung. Der nach dem 14. Oktober 1920 beginnenden Lohnperiode in Kraft.

X. Geltungsbauer: Die folgenden Parteien verpflichten sich, die vorstehenden Lohnabreden bis mindestens zum 28. Februar 1921 als unbedingt verbindlich anzuerkennen. Erfolgt bis zum 14. Februar 1921 von keiner Seite eine Kündigung der Bestimmungen, so gelten sie als zum 1. Juli 1921 für beide Parteien verbindlich verbindlich.

### Die Unterstützung der Tabakarbeiter.

Das Hauptproblem in Hamburg hatte bisher Unterführungsarbeiten mangelnder Tabakarbeiter nicht angeht, so daß unserer Gießerin Beihilfen nichts anderes übrig blieb, als sich beschwerend an das Landesinnamant in Rassel zu wenden. Diese Beschwerde hat Erfolg gehabt, wie aus nachstehendem Schreiben hervorgeht, welches unsere Beihilfenleitung in diesen vom Hauptamt Hamburg am 28. Oktober zugewandt ist:

Auf Ihres am 28. Landesinnamant Abteilung für Hilfe- und Verbrauchsteuer in Rassel gerichtete Schreiben gegen die abnehmende Beschäftigung des Hauptkontrollamtes auf die Unterführungsarbeiten der Zigarettenfabrik Wils, Rübner, in Rönksbäumen entlassenen Arbeiter hat das Landesinnamant im Sinne Ihres Antrages entschieden. Die Auszahlung der Unterstützung wird also überall erfolgen, sofern nicht in der Lage der Einzelfälle Umstände dagegen sprechen. Die erste Zahlung für die Zeit bis zum 31. Juli 1920 hat am 23. d. M. an 40 entlassene Arbeiter und Arbeiterinnen des Rübner'schen Betriebes stattgefunden. Bei 2 Arbeiterinnen mußte die Zahlung erlöschen, weil die geforderten Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung fehlten. Bei 3 Arbeiterinnen, die sehr bald nach ihrer Entlassung bei der Fa. Geil in Gießen neue Beschäftigung fanden, wird die Zahlung nachgeholt werden, sobald ich den Tag der Entlassung erfahren habe. Desgleichen werden die noch ausstehenden Beträge an die übrigen Arbeiter zur Einholung kommen, sobald ich in Erfahrung gebracht habe, ob die Arbeiter noch beschäftigt sind und es gegebenen Falles seit wann sie wieder Arbeit gefunden haben. Wenn das Hauptamt bei diesen Bestimmungen Ihre Unterstützung fände, würde die Anwesenheit beschleunigt werden. gez. Unterschrift.

### Aus den Gauen und Zahlstellen.

Somburg. Mitgliederversammlung am 16. Oktober im Gemischthaus. Stahl verliest den Jahresbericht. Anschließend spricht Selvin über die Vermaltung; er macht besonders die Betriebsoblasten darauf aufmerksam, daß es ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß die Arbeitslosen wieder in die Betriebe kommen. Da von vielen Fabriken Arbeiter entlassen werden, bei einzelnen Firmen aber noch mit wichtiger Arbeit beschäftigt sind, so müssen die Betriebsoblasten danach streben, daß in diesen Betrieben wieder voll gearbeitet wird; sollten dann Arbeitskräfte frei werden, so könnten diese die neuen Stellen besetzen. Aber alle Arbeiter müssen durch den Entlassungsprozeß vermittelt werden. Ein Antrag von Selvin, den Jahresbericht zu veröffentlichen und den Betriebsoblasten acht Tage vor der Mitgliederversammlung auszuschicken, wurde abgelehnt. O. Hertzog berichtet über die Lohnbewegung, besonders hervorzuheben.

ist, daß die vom 1. Juni an nachzugehen Teuerungszulage von 25 Prozent auf den Tariflohn, zuzüglich aller regionalen und besonderen Ergänzungszulagen, bezogen werden muß. Hierauf wird über den Antrag der Ortsverwaltung, einen wöchentlichen Ertragsbeitrag von 50 Pf. zu erheben, zur Schaffung eines Reservefonds, verhandelt. Aus diesem Fonds sollen die Kollegen bei eventuellen eintretenden größeren Lohnbewegungen einen Zuschuß erhalten, da bei den jetzigen teuren Lebensbedingungen mit der aus der Verbandskasse zu zahlenden Unterstützung die allergeringsten Ausgaben nicht bedeckten werden können. Der Antrag der Ortsverwaltung wurde gegen wenige Stimmen angenommen. Ein Antrag von Betriebsratsvorsitzenden die durch den Versuch von Betriebsratsversammlungen der Kollegen (Hilfsrat und Arbeitszeiteräume) vom Verband zu verweigern, wurde abgelehnt. Angenommen wurde der Antrag der Verwaltung, den Betriebsrat für den Versuch von Versammlungen, welche von der Ortsverwaltung festgestellt werden, eine Entschädigung von 2 M. zu zahlen.

**Offenbach 6. 2. (Hfz).** In den letzten 14 Tagen ist eine bedeutende Besserung in der Tabakbranche zu verzeichnen. Betriebe, die seit Inkrafttreten der Banderolsteuer geschlossen waren, arbeiten jetzt wieder wie zuvor. Viele diejenigen, die den Sommer über mit verkürzter Arbeitszeit schafften, sind jetzt wieder in vollem Betrieb. Es konnten wieder alle bisher arbeitslosen Tabakarbeiter in der Branche untergebracht werden. Es wäre nur zu wünschen, daß nicht bald wieder ein Stillstand eintritt, was aber sicherlich nicht der Fall sein wird. Die derzeitigen Verhältnisse sind nicht ausbleibend, da in einer vierstündigen Fabrik schon wieder zum Teil 10 bis 12 Stunden gearbeitet wird. Gerade in diesem Betriebe wurde zuerst mit dem Lohnabbau begonnen und die Arbeiter mußten im Sommer 6 Wochen aussetzen, ohne jede Vergütung. Auch hat es der Herr Fabrikant nicht wert gefunden, seine Arbeiter bei dem Sollort Emden zwecks Gewährung einer Vergütung, die laut § 91 des Tabaksteuergesetzes durch die Banderolsteuer arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter zuzuführen, anzunehmen. Als durch die Verbandsleitung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er zur Antwort, das gehe ihn nichts an. Gelfentlich sind die dort arbeitenden Kollegen und Kolleginnen jetzt vernünftig und arbeiten ohne den Zuschlag für Überstunden auch nicht länger, als die anderen hiesigen Betriebe.

**Anmerkung der Redaktion:** Lieberarbeit ohne Zustimmung des Betriebsrats ist unzulässig. Der Betriebsrat darf keine Zustimmung erteilen, wenn die dringenden Kräfte geben unter der Voraussetzung, daß die tarifmäßig festgesetzten Zuschläge bezahlt werden. Die Genehmigung der Behörde vorliegt und arbeitslose Tabakarbeiter am Ort und in der Umgebung nicht mehr vorhanden sind. Die Behörden sind angewiesen worden, in diesem Sinne zu wirken, wie aus folgender Verlautbarung aus dem Reichsarbeitsministerium hervorgeht: „In Kreisen gewerkschaftlicher Arbeitnehmer wird vielfach darüber geklagt, daß der Betrieb die Genehmigung zur Einstellung von Lieberarbeit erteilt, während an anderen Orten oder in der Nähe anderer Lieberarbeitende gleichen Gewerkschafts sind. Diese Klagen scheinen nicht immer der Berechtigung zu entspringen. Die Demobilisierungskommissionen haben allerdings schon früher im allgemeinen die Lieberarbeitseinstellungen nur nach zureichendem Vorsehen mit den zuständigen Arbeitsnachweiskräften erteilt. Um aber das Zusammenarbeiten dieser Arbeitsstellen, hat der Reichsarbeitsminister die Demobilisierungskommissionen durch ein Rundschreiben vom 1. November an geteilt, daß jeder, bevor er auf Grund der Ziffer VII des § 2 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerkschaftlicher Arbeiter und des § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angeleiteten die Genehmigung zur Lieberarbeit erteilt, zu überprüfen, ob den wirtschaftlichen Bedürfnissen nach Lieberarbeit nicht durch Einstellung arbeitsloser Kräfte Genüge geschehen kann. Ist letzteres der Fall, so ist die Genehmigung zur Lieberarbeit zu verweigern.“

**Tiefenbach.** Am 28. Oktober fand im Lokale zum Oesen eine Mitgliederversammlung statt, in welcher Kollege J. S. Hammer (Westlingen) über die Verhandlungen in Bad Woschburg berichtete. Leider war die Beteiligung nicht sehr hoch. In der Diskussion wurden auch einmal die Verhältnisse bei der Firma Hengstheimer gründlich beleuchtet, auch über den Werksrat wurden Bemerkungen geäußert. Kollege S. Hammer vertrat die Wünsche aus dem Wege zu räumen und hoffentlich geschieht dieses auch bald. Will nun zum Schluß noch einige Worte an die Kollegen und Kolleginnen richten: Warum wird die schlechtest bezahlten Arbeiter? Lieberlegen wir einmal: Antwort: weil wir Tabakarbeiter bis heute den geringsten Interesse an der Arbeiterbewegung haben. Darum beschließt die Versammlung, fort fort heraus, was ihr auf dem Herzen liegt. Zum Schluß erwähne ich noch, daß freimilch die richtigen Beiträge, denn Geld ist Macht, je mehr Geld unser Verband und seine Organe desto stärker und sicherer kann er unsere Forderungen durchsetzen. J.idor Gemann.

**Soziale Rundschau.**

**Die Rentenversicherung als Kriegsfolge.**  
Daß der Krieg die Landesversicherungsanstalten ganz erheblich belastet hat, dafür liefert eine in den „Amittlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ veröffentlichte Zusammenfassung den allerbestmöglichen Beweis. An Renten wurden festgesetzt:

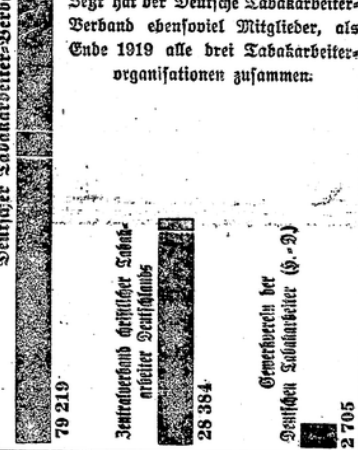
	1918:	1919:
Invalidentrenten	130 998	141 941
Krankrenten	11 006	67 253
Witwenrenten	11 004	45 226
Witwen- (Witwer-) Renten	8 257	22 885
Waisenrenten	293	1 035
Waisenrenten	25 322	494 004

Bemerkung ist zu den Waisenrenten, daß die Zahl der auf eine Waisenrente kommenden Kinder zwischen 2,2 und 2,5 schwankte. Bei den Krankrenten sowie den Witwen- und Waisenrenten tritt die Rentenversicherung ganz auffällig in der Erscheinung. Eine weitere Belastung liegt darin, daß die Landesversicherungsanstalten für die

**Kriegsinvalidenrenten von 1914-1918 insgesamt 71.622 785 M. und im Jahre 1919 für den gleichen Zweck weitere 5 516 888 M. ausgegeben haben. Als Folgeerscheinungen des Krieges wird seitens des Reichsversicherungsamtes dann noch eine bedrohliche Zunahme der Tuberkuloseerkrankung und Tuberkuloseerkrankungen festgestellt, ebenso auf die überhandnehmenden Geschlechtskrankheiten hingewiesen.**

**Verbindlichkeitsklärung von Schiedsrichtern.**  
Gegenüber mehrfach vorgebracht Zweifeln verteidigt das Reichsarbeitsministerium nach wie vor den Standpunkt, daß der Demobilisierungskommission während der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsrichtern in Gesamtschlichtungen beauftragt ist. Diese Befugnis beruht auf der kaiserlichen Verfügung des § 28 der Demobilisierungsgesetz vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 213), wonach dem Demobilisierungskommissionar bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen ganz allgemein die Befugnisse gemäß §§ 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 einräumt werden. Während der Demobilisierungskommission nach diesen Bestimmungen zur Verbindlichkeitsklärung von Schiedsrichtern ermächtigt ist, die auf Grund der genannten Verordnung ergangenen Find, ist er nach § 28 allgemein beauftragt zur Verbindlichkeitsklärung von Schiedsrichtern in allen Streitigkeiten, für deren Befugnis nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) die Schlichtungsausschüsse zuständig sind. Wenn § 28 dem Demobilisierungskommissionar diese Befugnis nicht gäbe, wäre diese Bestimmung überflüssig.

**Die Mitgliederzahl des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes am 31. Dezember 1919 im Verhältnis zur Mitgliederzahl der anderen Tabakarbeiterorganisationen:**



**Zur Beschäftigung der Erwerbslosenunterstützung.**  
Der Reichsarbeitsminister hat am 13. Oktober eine Verordnung erlassen, nach der die Erwerbslosenunterstützung vom 1. November an geteilt werden soll. Nach dieser Neuregelung sind die Unterstüßungsätze noch durchwegs unzulänglich, und es liegen aus den einzelnen Ländern weitergehende Vorschläge vor. In Anbetracht der ungenügenden finanziellen Lage des Reiches glaubte der Reichsarbeitsminister jedoch nicht weiter gehen zu dürfen. Die Verordnung lautet folgendermaßen:

**Zur Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Winters können die Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Zeit vom 1. November 1920 bis 31. März 1921 die Unterstüßungsätze für Erwerbslose über die in § 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 371) festgesetzten Höchstätze hinaus erhöhen.**

Die Höchstätze, die danach in dem angegebenen Zeitraum zulässig sind, betragen:

	in den Orten der Ortstypen			
	A	B	C	D
	Stl.	Stl.	Stl.	Stl.
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	8,-	7,25	6,50	5,50
c) unter 21 Jahren	6,-	5,50	4,50	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	6,-	5,25	4,50	3,50
c) unter 21 Jahren	4,-	3,50	3,25	3,-

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen in der Zeit vom 1. November 1920 bis zum 31. März 1921 insgesamt das Zweifache der ihm gewähr-

ten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortstypen			
	A	B	C	D
	Stl.	Stl.	Stl.	Stl.
a) den Ehegatten und Kinder bis zum 16. Lebensjahre	4,-	3,75	3,50	3,25
b) sonstige Unterstüßungsbezieher	3,-	2,75	2,50	2,25

Hat die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gemäß § 9 Abs. 6 gestattet, daß in einer Gemeinde höhere als die nach Abs. 4 zulässigen Unterstüßungsätze gezahlt werden, so bleibt es bei diesen höheren Sätzen, soweit sie die vorstehenden Höchstätze nicht übersteigen. Soweit dagegen die Unterstüßungsätze, die nach § 9 Abs. 6 gesetzt werden dürfen, niedriger als die vorstehenden Höchstätze sind, dürfen Unterstüßungen bis zur Höhe dieser Höchstätze gezahlt werden.

**Zur Kündigung gegenüber Schwerbeschädigten**  
Ist das Reichsarbeitsministerium mit: Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober eine Vorlage des Reichsarbeitsministeriums seine Zustimmung erteilt, wonach auch über den 22. Oktober 1920 hinaus die Kündigung gegenüber Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestellen für Arbeitsbeschäftigte und Arbeitsbeschäftigten zulässig ist. Die Vorlage wird dem Reichsarbeitsminister in der Zeit der heutigen Wirtschaftskrise den unbedingt erforderlichen Schutz auf dem Arbeitsmarkt auch weiterhin zuteil werden lassen.

**Aushebung der Steuerkarte bei Neuen von Steuermarken.**

Die zeitweilige ungenügende Beseitigung der Postmarken mit Steuermarken hat zur Folge gehabt, daß einzelne Arbeitgeber nicht rechtzeitig die erforderlichen Steuermarken in die Steuerkarte einlegen konnten. Hierdurch haben sich Unzulänglichkeiten bei Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, da der Arbeitgeber dem austretenden Arbeitnehmer nicht immer die Steuerkarte übergeben konnte. Um diese Verhältnisse zu beseitigen, hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß der Arbeitgeber in solchen Fällen den Betrag für den die Steuerkarte nicht beschafft werden konnten, in bar in die Finanzkasse entrichten kann. Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszubewahren, die außer dem Betrag angegeben soll, wann und an welche Kasse der Betrag gezahlt ist, und für welche Zeit er in Abzug gebracht werden soll.

**Verbandsliste.**

**Deutscher Tabakarbeiter-Verband.**  
Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

18. Oktober: Gehlenbeck 1500,-, Winda 400,-, Notho 110,-, Waldorf 120,-, 12. Gmünd in Sachsen 900,-, Ringsheim 481,60, 21. Hainichen 822,05, Bruchsal 1800,-, Dresden 10 800,-, König 1200,-, Elster-Dornheim 800,-, Groß-Rühden 488,-, Wolfenbüttel 300,-, Gumbelshelm 344,10, 22. Bochum 1300,-, Ohlau 1700,-, Gera 2000,-, Werthe 800,-, Sammelbad 300,-, Gumburg 4000,-, Schmeck 800,-, Barga 150,-, Eiten 900,-, Dobraun 500,-, Wolpert 500,-, Müllingen 1000,-, Wintersdorf 1775,70, Schlen 734,52, Wurzen 1000,-, Danzig 2000,-, Saarbrücken 463,-, 25. Bultitz 822,10, Blankenese 150,-, Arnstadt 1580,15, Weihenfels 250,-, Seesen 800,-, Waizen 1500,-, Braunschweig 1300,-, Neuruppin 450,-, Nordhausen 4000,-, Dresden 10 000,-, Viernheim 1000,-, Silberberg 1000,-, Barchim 600,-, Reichenbach 462,-, Neißeburg 1300,-, Gera 2000,-, Waldorf a. d. Saale 833,25, Clausthal 423,60, Bergschneise 314,50, Samburg 500,-, Goldschneise 300,-, Offenbach am Main 884,50, 26. Bremen 2000,-, Barel 315,85, Röhre 700,-, Lübburg 200,-, Wiesbaden 2000,-, Hofweil 1270,-, Renschen 1000,-, Mainz 2000,-, Südbach 2850,-, Kirchhagen 2000,-, Hofweil 1200,-, Neuland a. Rennsteig 755,40, Glah 750,-, Trebnitz 700,-, Elgersmeyer 800,-, Gräfentonna 400,-, 27. Rot bei Weibitz 583,40, Saarbrücken 2000,-, 28. Bremen 1000,-, Breda 400,-, Lobberitz 87,50, Gera 759,55, Gscheidler 400,-, Tünn 1900,-, Berlin 12 500,-, Neudamm 200,-, 29. Freiburg i. Breisgau 760,-, Bremen, den 1. November 1920.

**Abrechnung des 3. Quartals.**

1. Gau Hamburg: Barchim, Blankenese, Lübburg, Witten, Neuhaus, Neumünster. 2. Gau Hannover: Silberberg, Clausthal, Dörschleben, Götzen, Wolfenbüttel, Gersheim. 3. Gau Nordhessen: Rühden, Weitenmoor, Kassel, Großtreidenbach. 4. Gau Sachsen: Gera, Barchim, Grahndorf, Sonneberg, Dinn, Hildershausen, Orlau, Kirchhagen, Lübburg, Barchim, Götzen, Kassel, Hofweil, Lage i. S., Seff. Oldendorf, Eiten, Lobberitz, Kettelsch, Galtusen, Gera, Nehme, Ballenbrück, Winda, Hildern, Wielefeld. 5. Gau Frankfurt a. M.: Saarbrücken, Großsteinheim, Hanau, Mainz, Langenprozelten. 6. Gau Schwaben: Weingarten, Offenbach (Hals), Weidenheim, Spener, Rachen, Elm. 7. Gau Ostpreußen: Wittenberg, Hofweil, Barchim, Elgersmeyer, Götzenbach. 8. Gau Ostpreußen: Kreuzburg, Waldorf, Neuland a. d. Oder, Walsungen, Altenburg, Gräfentonna, Wolke, Weihenfels. 9. Gau Dresden: Kretsch, Weingarten, Dresden, Waizen, Dobraun. 10. Gau Breslau: Trebnitz, Namslau, Gräfentonna, Langenbielau. 11. Gau Berlin: Calau, Palernau, Wusterhausen, Kriebitz, Schönlanke, Stettin, Berlin.

**Zur Werbung.**

Die Bevollmächtigten werden dringend gewarnt, an auf Wanderschaft befindliche Kollegen, die sich über ihre Mitgliedschaft nicht ordnungsgemäß ausweisen können, Unterstützung auszugeben. Auf Wanderschaft befindliche Bevollmächtigte müssen im Besitze von Wanderscheinen sein, wenn sie Erwerbslosenunterstützung beziehen wollen.

Der Zigarrenmacher Adolf Wulf hat es in Hof bei Weidenburg verstanden, sich in unbedenklicher Weise Unterstützung zu verschaffen. Die Bevollmächtigten werden auf die Bestimmungen des § 9 und 9 des Statuts ausdrücklich hingewiesen. (S. 178/2, 3. 20).

